

Unfallversicherung Suva und Unfallzusatz AXA

Merkblatt, Juni 2024

Wer ist versichert?

Arbeitnehmende, Lernende und Praktikanten der ETH Zürich, die mindestens acht Stunden pro Woche an der ETH Zürich arbeiten, sind gegen Berufsunfälle, Berufskrankheiten sowie Freizeitunfälle obligatorisch versichert.

Teilzeitbeschäftigte, die weniger als acht Stunden pro Woche an der ETH Zürich tätig sind, sind gegen Berufsunfälle, Berufskrankheiten und Unfälle auf dem direkten Arbeitsweg versichert, jedoch nicht gegen Freizeitunfälle.

Für Arbeitnehmende, mit mind. acht Arbeitsstunden pro Woche:

- beginnt die Versicherung an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis an der ETH Zürich beginnt oder erstmals ein Lohnanspruch besteht.
- endet die Versicherung 31 Tage nach dem letzten Arbeitstag (Nachdeckungsfrist) bzw. 31 Tage nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn oder Lohnersatz (Taggeld bei Unfall, Krankheit usw.) aufhört.

Für Teilzeitbeschäftigte, mit weniger als acht Arbeitsstunden pro Woche:

- beginnt die Versicherung mit dem Antritt des direkten Arbeitswegs.
- endet die Versicherung mit Beendigung der Arbeit bzw. sobald der Heimweg zurückgelegt wurde.

Abredeversicherung

Mit der Abredeversicherung kann die Nichtberufsunfallversicherung bis zu sechs Monaten verlängert werden. So können Versicherungslücken vermieden werden, die zum Beispiel bei unbezahltem Urlaub entstehen. Die Versicherung muss spätestens am 31. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört, abgeschlossen werden. Die Abredeversicherung kann hier abgeschlossen werden: www.suva.ch/abredeversicherung. Die Prämie beträgt CHF 45 pro Monat.

Versicherungsschutz im Ausland

Arbeitnehmende müssen zum Zeitpunkt des Unfalls gegen Nichtberufsunfälle versichert sein. Wer gegen ausserberufliche Unfälle versichert ist, geniesst den Versicherungsschutz der Suva auch auf Ferienreisen im Ausland. Siehe www.suva.ch > Broschüre «Weltweit versichert».

Erfahrungen haben gezeigt, dass gewisse Versicherungsleistungen im Ausland nicht übernommen werden. Bei einem Aufenthalt im Ausland – geschäftlich oder privat – wird empfohlen:

- Für die volle Deckung bei Unfall die Zusatzversicherung bei AXA abzuschliessen oder
- Bei Ihrer Krankenkasse die Leistungen zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Für weitere Auskünfte und Informationen:

- suva.ch > Broschüre «Weltweit versichert»
- suva.ch > weitere Informationen zu den Ländern [Deutschland](#), [Österreich](#) und [Frankreich](#)
- Assistance-Notfall-Nummer von SuvaCare: Tel. +41 848 724 144 (Medizinische Hilfe bei Unfällen im Ausland)

Leistungen bei AXA als Zusatzversicherung bei Unfall

Die ETH Zürich bietet zusammen mit AXA eine freiwillige Zusatzversicherung an zur Deckung der folgenden Leistungen:

- Mehrkosten der Spitalbehandlung in einer Halbprivat- oder Privatabteilung
- Den gesetzlichen Unterhaltsabzug bei Spitalaufenthalt von Personen mit Unterstützungspflicht
- Die gemäss UVG nicht gedeckten Kosten im Ausland, sofern die versicherte Person dort verunfallt
- Die notwendigen Rettungs- und Bergungsaktionen, Suchaktionen auf CHF 50'000 begrenzt.

Diese Unfallzusatzversicherung übernimmt weltweit die volle Deckung derjenigen Kosten, welche durch die obligatorische Unfallversicherung nicht gedeckt sind. Diese Versicherung beträgt CHF 14.50 pro Monat resp. CHF 174 pro Jahr und wird direkt vom Lohn abgezogen. Das Formular zur Anmeldung finden Sie unter:

www.hr.ethz.ch/downloads > Kollektiv-Unfallversicherung AXA

Dieses Merkblatt ist eine Zusammenfassung und nicht rechtsverbindlich.

ETH Zürich
Vizepräsidium für Personalentwicklung und Leadership
Binzmühlestrasse 130
8092 Zürich

ethz.ch/vppt